

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Entsorgung von Bauschutt und Grüngut in der Gemeinde Marzling

Die Gemeinde Marzling erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) in der Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung (GO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenhaushub und Bauschutt vom 23. Juli 2020 auf die Gemeinde Marzling in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz am 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

1. ¹ Die Gemeinde Marzling erhebt für die Benutzung des Bauschuttcontainers am Wertstoff Marzling Gebühren. ² Gleiches gilt für die Benutzung des Grüngutcontainers bzw. des Sammelplatzes am Wertstoffhof Marzling.
2. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben; dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

1. ¹ Gebührensschuldner ist, wer den Bauschutt- bzw. Grüngutcontainer am Wertstoffhof der Gemeinde Marzling benutzt. ² Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Bauschutt und / oder Grüngutabfall angefallen ist. ³ Als Gebührensschuldner gilt auch der Anlieferer. ⁴ Den Bauschuttcontainer benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerten Bauschutt die Gemeinde Marzling beseitigt. (§ 15 Abs. 1 KrWB-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). ⁵ Für Grüngut gilt Satz 4 entsprechend.
2. ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
3. ¹ Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr zu entrichten. ² Daneben haftet der neue Gebührensschuldner neben dem bisherigen Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bestimmt sich nach der Menge (Hohlmaße in Liter). ² Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut bestimmt sich nach der Menge (Kubikmeter).

§ 4 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof Marzling beträgt.

a.)	bis 50 Liter	2,00 EUR
b.)	über 50 Liter, je angefangene 100 Liter	4,00 EUR
2. Die Entsorgung von Mengen über 1m³ sind in geeigneter Weise durch gewerbliche Unternehmer zu entsorgen.
3. ¹ Die Gebühr für die Annahme in begrenzter Menge bis 1.000 Liter (1m³) von Grüngut im Grüngutabfallcontainer am Wertstoffhof Marzling beträgt, je angefangene 100 Liter 2,00 EUR. ² Für geeignetes Häckselgut wird bei der Annahme am Sammelplatz im Wertstoffhof Marzling keine Gebühr erhoben.
4. ¹ Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Bauschutts und / oder Grüngut und / oder Häckselgut bestimmt sich nach Abs. 1 und Abs. 3. ² Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Entsorgung des Bauschutts und / oder Grüngut im genannten Sammelcontainer bzw. Ablagerung am Sammelplatz am Wertstoffhof Marzling.
2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Bauschutts und / oder Grüngut entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Marzling.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

¹ Die Gebühr wird unverzüglich mit der Entsorgung des Bauschutts bzw. Grüngutabfall fällig und ist mit der Zahlung an das Personal des Wertstoffhof Marzling beglichen. ³ Im Falle des § 5 Abs. 2 wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührensatzung für die Annahme von Bauschutt und Grüngutabfällen am Wertstoffhof Marzling vom 07. März 2007, als auch die die 1. Gebührenänderungssatzung vom 7. März 2008 außer Kraft.

Marzling, den 1. Juli 2021

Gemeinde Marzling

Martin Ernst
1. Bürgermeister

